

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reute (Feuerwehrsatzung, FwS.) vom 21. September 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 6 Abs. 3 S.1 und Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 21. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 8 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reute (Feuerwehrsatzung, FwS) vom 12. Juli 1990 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten sowie bewährten stellvertretenden Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reute, 21. September 2006

Michael Schlegel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 21. September 2006

Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Aushang am: _____

Abgenommen am: _____

Hinweis im Mitteilungsblatt: _____

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: _____

Reute, den _____

(Unterschrift)